

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§23 System der Maßnahmen

- (1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:
- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
 - Strafen ohne Freiheitsentzug;
 - Strafen mit Freiheitsentzug;
 - Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

1. Das System rechtlicher Maßnahmen, das in § 23 zusammenfassend beschrieben wird, dient der Verwirklichung der in Art. 2 festgelegten Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Vieltätigkeit des Systems von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen spiegelt die starke Differenziertheit der in der DDR vorhandenen Kriminalität, ihrer Ursachen und Auswirkungen sowie der individuellen Besonderheiten der Rechtsverletzer wider. Zugleich trägt es den realen Erfordernissen und den vielfältigen Möglichkeiten Rechnung, die sich mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einerseits und aus der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus andererseits für

die Kriminalitätsbekämpfung ergeben.

Zu den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehören nicht nur Strafen (§§ 30 bis 60, 71 bis 76, 252), sondern auch

- die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht (§§ 28, 29 u. 69),
- die Entscheidung des Kommandeurs über nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen von Militärpersonen (§253 Abs. 3),
- die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Jugendlichen (§ 70).

Die spezifischen Rechtsformen der gesellschaftlich-staatlichen Hilfe und Kontrolle gegenüber Straffälligen dienen dazu, den Erziehungszweck der Strafe